

TE Vwgh Beschluss 2017/9/13 Ra 2017/12/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2017

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

BDG 1979 §69;
B-VG Art133 Abs4;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg impl;
VwRallg;

1. BDG 1979 § 69 heute
2. BDG 1979 § 69 gültig ab 28.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
3. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2011 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
5. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
6. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
7. BDG 1979 § 69 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
8. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1990
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler sowie die Hofräte Dr. Zens und Mag. Feiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Artmann, in der Revisionssache des M S in K, vertreten durch Mag. Helmut Hohl, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Ungargasse 15/1/4, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juni 2017, W129 2123082-1/9E, betreffend Verfall von Erholungsurlaub nach § 69 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Personalamt Wien der Österreichische Post AG), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler sowie die Hofräte Dr. Zens und Mag. Feiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Artmann, in der Revisionssache des M S in K, vertreten durch Mag. Helmut Hohl, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Ungargasse 15/1/4, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juni 2017, W129 2123082-1/9E, betreffend Verfall von Erholungsurlaub nach Paragraph 69, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Personalamt Wien der Österreichische Post AG), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Der Revisionswerber steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist der Österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesen. Er ist auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe PT 4 ernannt und wird dauernd höherwertig auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 3/2 verwendet.

2 Über den Revisionswerber, der sich ab 14. Jänner 2011 durchgehend im Krankenstand befand, wurde am 2. März 2011 von Amts wegen ein Ruhestandsversetzungsverfahren eingeleitet. Der Bescheid vom 16. Mai 2013, mit dem er in den dauernden Ruhestand versetzt wurde, wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 2014 aufgehoben. In der Folge stellte die belangte Behörde das Ruhestandsversetzungsverfahren ein und forderte den Revisionswerber für den 7. September 2015 zum Dienstantritt auf.

3 Mit Bescheid vom 2. Februar 2016 stellte die im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde über Antrag des Revisionswerbers - soweit im Revisionsverfahren noch gegenständlich - fest, dass die in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 angefallenen Ansprüche auf Erholungs- und Invaliditätsurlaub verfallen seien.

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesverwaltungsgericht der dagegen erhobenen Beschwerde nicht Folge. Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte es für nicht zulässig. 4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesverwaltungsgericht der dagegen erhobenen Beschwerde nicht Folge. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte es für nicht zulässig.

5 Das Verwaltungsgericht begründete sein Erkenntnis rechtlich im Wesentlichen damit, dass selbst der Umstand eines "feindlichen Arbeitsumfeldes" keine (weitere) Hemmung des Verfallszeitpunkts des jeweiligen Urlaubsanspruchs über

den in § 69 Satz 2, 2. Fall Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) genannten Zeitraum hinaus herbeiführe. 5 Das Verwaltungsgericht begründete sein Erkenntnis rechtlich im Wesentlichen damit, dass selbst der Umstand eines "feindlichen Arbeitsumfeldes" keine (weitere) Hemmung des Verfallszeitpunkts des jeweiligen Urlaubsanspruchs über den in Paragraph 69, Satz 2, 2. Fall Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) genannten Zeitraum hinaus herbeiführe.

6 Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird. 6 Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

7 Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 7 Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8 Der Revisionswerber sieht die Zulässigkeit seiner Revision zusammengefasst darin gelegen, dass zwar nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Urlaub im Sinn des § 69 BDG 1979 nach zwei Jahren verfalle, wenn er infolge von Krankheit oder aus dienstlichen Gründen nicht habe konsumiert werden können, und ferner nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs die Regelung des § 69 BDG 1979 abschließend sei. Ein Fall wie der vorliegende, bei dem die Dienstbehörde den Beamten absichtlich nicht auf Urlaub habe gehen lassen, damit auch der letzte Teilanspruch aus dem Jahr 2013 verjähre, sei jedoch noch nicht entschieden worden. 8 Der Revisionswerber sieht die Zulässigkeit seiner Revision zusammengefasst darin gelegen, dass zwar nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Urlaub im Sinn des Paragraph 69, BDG 1979 nach zwei Jahren verfalle, wenn er infolge von Krankheit oder aus dienstlichen Gründen nicht habe konsumiert werden können, und ferner nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs die Regelung des Paragraph 69, BDG 1979 abschließend sei. Ein Fall wie der vorliegende, bei dem die Dienstbehörde den Beamten absichtlich nicht auf Urlaub habe gehen lassen, damit auch der letzte Teilanspruch aus dem Jahr 2013 verjähre, sei jedoch noch nicht entschieden worden.

9 Diesem Zulässigkeitsvorbringen ist zunächst zu entgegnen, dass es nicht vom festgestellten Sachverhalt ausgeht, weil sich die vom Revisionswerber der Dienstbehörde unterstellte Absicht den Feststellungen des angefochtenen Erkenntnisses nicht entnehmen lässt. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht festgehalten, dass der Revisionswerber von seinem ihm zustehenden Anspruch an Erholungs- und Invaliditätsurlaub für das Jahr 2013 von insgesamt 280 Stunden in der Zeit zwischen seinem Dienstantritt mit 7. September 2015 bis zum Ende dieses Jahres insgesamt 168 Stunden (21 Tage) konsumiert habe. Dieser Umstand wird auch vom Revisionswerber nicht bestritten.

10 Im Übrigen ist der Revisionswerber auf die von ihm selbst angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach grundsätzlich keine Anhaltspunkte für eine planwidrige Regelungslücke der Hemmungstatbestände des § 69 BDG 1979 nach Ablauf einer zweijährigen Übertragungszeit bestehen (siehe das Erkenntnis vom 4. September 2014, Ro 2014/12/0008, vom 22. April 2009, 2008/12/0071, VwSlg 17.675 A/2009; vgl. auch das Erkenntnis vom 28. Jänner 2010, 2009/12/0045). Eine Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, liegt zudem im Allgemeinen (in Ermangelung eines substantiierten Vorbringens zur Erforderlichkeit einer Lückenfüllung durch Analogie oder einer teleologischen Reduktion) dann nicht vor, wenn sich das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung auf einen eindeutigen Gesetzeswortlaut zu stützen vermag (siehe den Beschluss vom 20. Oktober 2014, Ra 2014/12/0007, mwN). 10 Im Übrigen ist der Revisionswerber auf die von ihm selbst angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach grundsätzlich keine Anhaltspunkte für eine planwidrige Regelungslücke der Hemmungstatbestände des Paragraph 69, BDG 1979 nach Ablauf einer zweijährigen

Übertragungszeit bestehen (siehe das Erkenntnis vom 4. September 2014, Ro 2014/12/0008, vom 22. April 2009, 2008/12/0071, VwSlg 17.675 A/2009; vergleiche , auch das Erkenntnis vom 28. Jänner 2010, 2009/12/0045). Eine Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, liegt zudem im Allgemeinen (in Ermangelung eines substantiierten Vorbringens zur Erforderlichkeit einer Lückenfüllung durch Analogie oder einer teleologischen Reduktion) dann nicht vor, wenn sich das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung auf einen eindeutigen Gesetzeswortlaut zu stützen vermag (siehe den Beschluss vom 20. Oktober 2014, Ra 2014/12/0007, mwN).

11 Bei dem vom Revisionswerber zitierten Erkenntnis vom 11. Oktober 2007, 2006/12/0167, war die unionsrechtlich gebotene Gleichbehandlung von werdenden Müttern, die von einem (erweiterten) Beschäftigungsverbot betroffen sind, mit anderen Dienstnehmern gegenständlich. Da dies hier nicht gegeben ist, lässt sich für den vorliegenden Fall daraus nichts ableiten.

12 Das in der Revision für die Erforderlichkeit einer weiteren Hemmung des Urlaubsverfalls schließlich herangezogene Argument eines andernfalls bestehenden Rechtsschutzdefizits verfängt ebenfalls nicht, besteht für den Beamten doch die Möglichkeit, die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubs im Dienstrechtsweg durchzusetzen, sofern der Urlaubsverbrauch nicht aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist (vgl. das Erkenntnis vom 20. November 2009, 2009/12/0022). 12 Das in der Revision für die Erforderlichkeit einer weiteren Hemmung des Urlaubsverfalls schließlich herangezogene Argument eines andernfalls bestehenden Rechtsschutzdefizits verfängt ebenfalls nicht, besteht für den Beamten doch die Möglichkeit, die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubs im Dienstrechtsweg durchzusetzen, sofern der Urlaubsverbrauch nicht aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist vergleiche , das Erkenntnis vom 20. November 2009, 2009/12/0022).

13 Die Revision war daher wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. 13 Die Revision war daher wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Wien, am 13. September 2017

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017120081.L00

Im RIS seit

11.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at